

Durchführungsbeschreibung zur Umsetzung des Meldewesens, der Gästetaxen- Abrechnung und Umsetzung der Gästekarte Oberlausitz



Kartenbetreiber
Marketing-Gesellschaft
Oberlausitz-Niederschlesien mbH (MGO)
Humboldtstraße 25
02625 Bautzen

Durchführende Gesellschaft
Tourismuszentrum
Naturpark Zittauer Gebirge
GmbH (TNPZG)
Markt 9, 02763 Zittau

Stand: 8. Oktober 2025
Fassung: 2.0



Inhaltsverzeichnis

1.	Zielsetzung und Allgemeines.....	4
1.1	Ausgangslage.....	4
1.2	Zielsetzung.....	4
1.3	Rechtliche Grundlagen	5
1.4	Voraussetzungen für eine Teilnahme an der Gästekarte Oberlausitz	5
1.5	Rechtliche Hinweise für die Bewerbung der Gästekarte durch Gastgebende	6
2.	Das Meldewesen und Meldesystem	7
2.1	Das Meldegesetz	7
2.2	Erfassung im digitalen Meldewesen	7
2.2.1	Datenerfassung über Schnittstelle eines Hotelreservierungsprogramms.....	8
2.2.2	Datenerfassung über Ex- und Import per xml-Austauschdatei.....	8
2.3	Manuelle Erfassung mittels händisch auszufüllenden Meldescheins.....	8
2.4	Jahresgäsetaxe Zittau.....	9
2.4.1	Erfassung im digitalen Meldewesen	10
2.4.2	Erfassung im manuellen Meldewesen	12
2.5	Datenweitergabe und Aufbewahrungsfristen.....	14
2.6	Erhebung der Gäsetaxe.....	14
3.	Technische Abwicklung und Arbeitsschritte	16
3.1	Schematische Darstellung: Technische Abläufe „DigiCard to go“	18
4.	Die Gästekarte.....	19
4.1	Die Rolle des Gastgebenden.....	19
4.2	Gestaltung und Inhalt der Gästekarte.....	21
4.3	Die digital erstellte Karte mit QR-Code	27
4.4	Die analoge, manuell erstellte Gästekarte.....	28
4.5	Missbrauchsvorsorge und Sicherheitsmerkmale	29
5.	Die Gästekarte als Fahrausweis	31
5.1	Die Gästekarte Oberlausitz ersetzt das Ticket im Tarifgebiet des ZVON	31
5.2	Gültigkeit und Kontrolle	31
5.3	Anzahl der Personen pro Karte	32
5.4	Gruppenfahrten ab 20 Personen	32
5.5	Nutzung der 1. Klasse	32
5.6	Mitnahme von Fahrrädern und Hunden	32
6.	Finanzielle Abwicklung.....	33
6.1	Höhe und Bestandteile der Gäsetaxe	33
6.2	Kosten.....	33
6.3	Beitrag für die ortsüblichen Leistungen	34

6.4	Beitrag für die Gästekarte	34
6.5	Zahlungsabwicklung und Fälligkeiten.....	34
6.6	Umsatzsteuer	36
6.7	Zahlungsverzug.....	37
7.	Zuständigkeiten, Ansprechpartner.....	38
7.1	Rollenverteilung	38
7.2	Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH (MGO)	38
7.3	Tourismuszentrum Naturpark Zittauer Gebirge GmbH	39
7.4	AVS	39
7.5	ZVON	39
8.	Fragen und Antworten	40
9.	Datenschutzinformation	40
10.	Anlagen	41

1. Zielsetzung und Allgemeines

1.1 Ausgangslage

Bei der Gästekarte Oberlausitz handelt es sich um eine auf der Gästeabgabe basierenden Umlagekarte, deren Finanzierung über einen Teil der Gästetaxe (syn. Kurtaxe) nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz erfolgt. Eine Darstellung zur Abgrenzung der Arten der Tourismusfinanzierung finden Sie im Anhang.

Mit der Einrichtung eines digitalen Meldewesens soll ein effizientes Verfahren zur Erhebung von Gästetaxen und gleichzeitiger Ausgabe von personengebundenen Gästekarten für die Übernachtungsgäste geschaffen werden.

Als wesentliche Inklusivleistung der Gästekarte kann der ÖPNV im Tarifgebiet des ZVON (Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien) von den Gästekarteninhabern mit 100% Ermäßigung (kostenfrei) genutzt werden. Darüber hinaus werden weitere Vorteilsleistungen wie kostenfreie oder rabattierte Eintritte in Freibäder, Museen und Freizeiteinrichtungen in die Karte eingebunden und über eine Umlage finanziert. Als technischer Dienstleister für die Umsetzung der Gästekarte Oberlausitz konnte die AVS Abrechnungs- und Verwaltungs-Systeme GmbH gebunden werden. Die Gästekarte wird zunächst in der Gebietskulisse der Touristischen Gebietsgemeinschaft Naturpark Zittauer Gebirge/Oberlausitz eingeführt und soll später auf die gesamte Region der Oberlausitz ausgeweitet werden.

Für eine Teilnahme haben sich zum Start der Gästekarte am 01.05.2025 folgende Kommunen entschieden:

- die Große Kreisstadt Zittau mit allen Ortsteilen
- die Gemeinde Großschönau mit OT Waltersdorf
- der Luftkurort Jonsdorf
- die Gemeinde Olbersdorf

Weitere Gemeinden sollen perspektivisch dazu kommen.

1.2 Zielsetzung

Mit der Erhebung einer Gästetaxe in Verbindung mit der Ausgabe einer Gästekarte mit Vorteilsleistungen sollen mittelfristig folgende Ziele für die beteiligten Kommunen erreicht werden:

- Service- und Angebotsverbesserung für Gäste und Gastgebende
- Erzielung eines finanziellen Deckungsbeitrags für die touristischen Aufwendungen der Kommunen
- Unterstützung zur Erfüllung der Vorschriften des Bundesmeldegesetzes zur Meldung ausländischer Übernachtungsgäste
- Einführung eines digitalen Meldewesens und damit Erhalt von verlässlichen, anonymisierten Daten zur Tourismusentwicklung und aktuellen Datenlage sowie Planungsdaten für Tourismusprojekte

Die Erhebung und Abrechnung der Gästetaxen und die Ausgabe der Gästekarten können effizient durch das digitale Meldewesen abgewickelt werden.

Der Geltungsbereich der Gästekarte Oberlausitz umfasst die Orte Großschönau mit OT Waltersdorf, Luftkurort Jonsdorf, Olbersdorf und Stadt Zittau.

- Angebot für Gäste zur kostenfreien ÖPNV-Nutzung und damit Reduktion des touristischen Individualverkehrs als Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz sowie Unterstützung des ÖPNV im ländlichen Raum
- Schaffung eines zusätzlichen Anreizes für Gäste zur Wahl der Region als Reiseziel
- Werbeeffekt als Vorteil für Partner der Gästekarte
- Steigerung der regionalen Wertschöpfung durch vollständige Verwendung der Taxen für touristische Infrastruktur und Angebote

1.3 Rechtliche Grundlagen

Städte und Gemeinden im Freistaat Sachsen sind berechtigt, entsprechend des § 34 SächsKAG eine Gästetaxe zu erheben und diese auch für eine Umlage einer Gästekarte zu verwenden, um damit eine kostenlose ÖPNV-Nutzung oder die Nutzung anderer Gästekartenangebote zu ermöglichen.

Hierfür erlässt die teilnehmende Stadt oder Gemeinde eine Gästetaxesatzung und Gästetaxeordnung.

Die Gästetaxesatzung hat als rechtliche Grundlage eher statischen Charakter und wird selten verändert, die Gästetaxeordnung unterliegt steten Anpassungsnotwendigkeiten, bspw. nach erforderlichen Neukalkulationen, und wird in ihrer jeweils aktuellen Fassung gut sichtbar für Gäste bereitgelegt (z.B. im Ankunftsreich/Tresen oder Gästezimmer) sowie online veröffentlicht unter gaestekarte-oberlausitz.com.

Mit der Satzung werden Unterkunftsgewerbetreibende (Beherbergungsbetriebe) verpflichtet, bei ihren Gästen die Gästetaxe einzuziehen und an die Kommune oder deren Beauftragte weiterzuleiten. Als Gegenleistung erhalten Gäste von den Gastgebern eine Gästekarte ausgehändigt, die sie unter anderem zur kostenlosen Nutzung des ÖPNV berechtigt. Die Gästetaxe beinhaltet somit eine Umlage als Kostenersatz für die Vorteilsleistungen der Gästekarte (u. a. ÖPNV), einen Kostenersatz für die angebotenen ortsüblichen Leistungen und eine Verwaltungskostenumlage für den Gästekartenbetreiber.

Die Rechtsgrundlagen sind die Gästetaxesatzung und Gästetaxeordnung des jeweiligen Ortes, welche vom Übernachtungsgewerbetreibenden für Gäste bereitzustellen sind.

1.4 Voraussetzungen für eine Teilnahme an der Gästekarte Oberlausitz

Der teilnehmende Ort

- befindet sich in der Destination Oberlausitz (umfasst die Landkreise Bautzen und Görlitz)
- nimmt am digitalen Meldewesen teil
- hat eine Gästetaxesatzung mit Gästetaxeordnung
- erklärt seine Bereitschaft zur Zahlung einer jährlichen Ausgleichszahlung von derzeit 1,44 Euro (Vollzahler) inkl. ermäßigter gesetzlicher USt pro meldepflichtiger Übernachtung in seiner Stadt oder Gemeinde an den Kartenbetreiber für das System Gästekarte Oberlausitz
- hat mit der Betreibergesellschaft MGO eine Kooperationsvereinbarung geschlossen

Der Vorteilspartner/die Akzeptanzstelle

- befindet sich in der Destination Oberlausitz oder in deren Nachbarschaft
- räumt den Gästekarteninhabern (laut geschlossener Kooperation mit dem Kartenbetreiber) Vorteile ein
- akzeptiert die Bedingungen des Gästekartenbetreibers
- schließt mit dem Gästekartenbetreiber eine Kooperationsvereinbarung

Die Städte und Gemeinden beauftragen zur Erhebung und Abrechnung der Gästetaxen, zur Betreuung der Gästekarte und für alle damit verbundenen Tätigkeiten einen externen Dienstleister gem. § 4 SächsKAG (Verwaltungshelfer). Als Verwaltungshelfer treten die MGO sowie deren beauftragter Dienstleister TNPZG auf.

1.5 Rechtliche Hinweise für die Bewerbung der Gästekarte durch Gastgebende

Die Gästekarte stellt ein attraktives Angebot dar, dessen Bewerbung im Zusammenhang mit Übernachtungsangeboten für Gastgebende attraktiv sein kann. Grundsätzlich stellt die Gästekarte kein Angebot dar, welches durch die Gastgebenden geleistet wird. Wäre dies der Fall, entstünden steuerliche Pflichten für die Gastgebenden und das Angebot könnte als Pauschalreise eingestuft werden.

Nach § 651b Absatz 1 BGB wird das Unternehmen, das die Unterkunftsbuchung vornimmt (also Gastgeber direkt oder die Tourismusinformation) zum Reiseveranstalter, wenn es die beiden Leistungen gemeinsam

- 1. als Pauschalreise bezeichnet,*
- 2. zu einem Gesamtpreis in Rechnung stellt oder*
- 3. den Gast dies im Rahmen des Buchungsvorgangs gemeinsam „auswählen“ lässt.*

Quelle: Deutscher Tourismusverband: Reiserecht, Datenschutz und steuerliche Aspekte (2019)

Als Gastgebende verweisen Sie bei der Bewerbung Ihrer Übernachtungsangebote auf die Publikationen zur Gästekarte und stellen diese nicht als Pauschalangebot dar.

Gastgebende sollten deshalb bei der Bewerbung ihrer Angebote nicht die Inkludierung einer Gästekarte darstellen, sondern darauf verweisen, dass mit der Übernachtung die Pflicht zur Zahlung der Gästetaxe besteht und dafür die Vorteile der Gästekarte Oberlausitz genutzt werden können. Dabei ist ein Verweis auf die Publikationen zur Gästekarte Oberlausitz (<https://www.gaestekarte-oberlausitz.com>) anzuraten.

2. Das Meldewesen und Meldesystem

2.1 Das Meldegesetz

Nach den Vorschriften des **Bundesmeldesgesetzes** müssen **ausländische Personen**, die in Beherbergungsstätten Unterkunft nehmen, **angemeldet werden**. Die erforderlichen Meldeangaben sind gesetzlich vorgeschrieben (§ 30 (2) BMG). Auf Verlangen sind die Meldungen von den Unterkunftsgebenden den Melde- und Polizeibehörden vorzulegen (§ 30 (4) BMG).

2.2 Erfassung im digitalen Meldewesen

Mit der Einführung eines **digitalen Meldewesens** verfügt die Stadt/Gemeinde über eine **aktuelle Tourismusstatistik**, außerdem bieten sich durch die Digitalisierung neue Möglichkeiten und Arbeitserleichterungen im Zuge der Einführung der Gästekarte Oberlausitz (z.B. PreCheck-In/ SelfCheck-in, DigiCard to go).

Der Gästekartenbetreiber hat sich für die Einführung einer etablierten technischen **Systemsoftware** entschieden. Die Erhebung der Daten erfolgt über Login der Gastgebenden. Die Daten werden über einen sogenannten **Sammelmandanten** vom Dienstleister TNPZG für den Betreiber MGO im Auftrag aller beteiligten Städte und Gemeinden zusammengeführt und für jede teilnehmende Gemeinde/Stadt einzeln ausgewertet. Die Weitergabe der Daten an die Orte zu Abrechnungs- und Statistikzwecken erfolgt automatisch. Mit dem System werden **alle Prozesse digital gesteuert** und abgewickelt, sowohl was die Gästetaxenerhebung- und -abrechnung anbelangt, als auch die Ausgabe und das Clearing (Akzeptanzkontrolle und Ausschüttungsabrechnung mit den Akzeptanzstellen) für den Gästekartenbetrieb.

Gemäß der Gästetaxensatzung ist der Unterkunftsgebende verpflichtet, sich am Meldewesen zu beteiligen und spätestens am Tag der Ankunft von den aufgenommenen Personen die erforderlichen Daten zu erfassen, die für eine Gästetaxenerhebung und für die Ausgabe einer personenbezogenen Gästekarte notwendig sind. Alternativ zur digitalen Erfassung kann eine manuelle Erfassung der Daten erfolgen. Hierzu findet ein einheitliches und vom Betreiber/Dienstleister zur Verfügung gestelltes Formular Anwendung.

Das Meldewesen wird automatisch durch die vorgeschriebene digitale Datenerfassung geführt und erfüllt somit sämtliche Vorschriften des im Bundesmeldegesetz genannten „besonderen Meldescheins“ und damit die Erfassungspflichten für ausländische Gäste (§ 30 BMG). Die Erfassung hat entweder digital über einen Login in die Eingabemaske des vom Betreiber/Dienstleister zur Verfügung gestellten elektronischen Meldeschein-erfassungssystems zu erfolgen oder händisch auf dem von der Gemeinde bereitgestellten Vordruck.

Die Erfassung der beherbergten Personen erfolgt nach Kategorien, welche die Zahlungspflicht und die Höhe der Gästetaxe darstellen. Die Kategorien bemessen sich nach der Gästetaxensatzung und Gästetaxeordnung des jeweiligen Ortes, in dem die Übernachtung stattfindet. Dadurch ist es möglich, dass sich die Kategorien unterscheiden und teilweise nur Gültigkeit in einem Ort besitzen.

Der Umfang der Datenerfassung von inländischen und ausländischen Gästen unterscheidet sich.

In den teilnehmenden Orten gibt es Unterschiede bei den Kategorien der Zahlungspflichtigen und Befreiten. (Übersichten in Kapitel 2.6)

Eine Darstellung der Gästekategorien je teilnehmenden Ort (voll Zahlungspflichtige, ermäßigt Zahlungspflichtige und Befreite) ist im Abschnitt „Erhebung der Gästetaxe“ (vgl. Kapitel 2.6) dargestellt.

In Ausnahmefällen (z. B. bei technischen Ausfällen) können manuelle Meldescheine als Behelf ausgefüllt und händisch beschriebene Gästekarten ausgestellt werden. **Diese sind nicht durch die Gastgebenden im System zu erfassen, sondern bis zum 10. des Folgemonats im Tourismuszentrum Naturpark Zittauer Gebirge zur Erfassung im System abzugeben.** (vgl. Kapitel 2.3)

2.2.1 Datenerfassung über Schnittstelle eines Hotelreservierungsprogramms

Alternativ zur Dateneingabe im Datenerfassungssystem können auch die Daten der Gäste per Schnittstelle eines Hotelreservierungsprogramms (PMS) zur Anwendung kommen. Die Konfigurationshinweise stellt der Dienstleister TNPZG zur Verfügung.

2.2.2 Datenerfassung über Ex- und Import per xml-Austauschdatei

Eine weitere Alternative zur Dateneingabe im Datenerfassungssystem ist, die Daten der Gäste per Export aus dem Hotelreservierungsprogramm/PMS in das digitale Meldesystem per xml-Austauschdatei zu importieren. Die Konfigurationsdatei wird durch den technischen Dienstleister AVS im digitalen Meldewesen zur Verfügung gestellt. Alternativ stellt der Dienstleister TNPZG die Konfigurationshinweise zur Verfügung.

2.3 Manuelle Erfassung mittels händisch auszufüllenden Meldescheins

Der Betreiber/Dienstleister stellt Unterkunftsgebenden bei Bedarf manuelle Meldescheine („Gastbögen“) zur Verfügung (siehe 10. Anlagen).

Der Gastbogen umfasst folgende Pflichtangaben:

- Angabe Jahreszahl
- Angabe Aufenthalt oder Stornierung

Vermieterangaben:

- Gastbogen-Nummer (bereits aufgedruckt zur eindeutigen Zuordnung)
- Name des Unterkunftsgebenden und Objektname

Gastangaben:

- Vor- und Familienname
- Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise
- Reiseanlass (ab Gastbogen Version 2.0)
- Anzahl der mitreisenden Gäste und jeweilige Gastkategorie
 - Bei Kinder- und Jugendgruppen ist die genaue Anzahl der Kinder und Jugendlichen frei einzutragen

Wenn Sie Gastbögen durch Gäste befüllen lassen, prüfen Sie bitte die Vollständigkeit und Lesbarkeit der Pflichtangaben.

- Gruppenmeldescheine anderer Kategorien sind durch freies Eintragen der Gruppenstärke hinter der jeweiligen Kategorie zu erfassen.
- Gesamtbetrag der zu entrichtenden Gästetaxe (Brutto-Wert); für Gäste, die einen VSt-Abzug durchführen möchten, ist der Nettobetrag und die Umsatzsteuer (7%) auszuweisen

Zusätzlich sind **nur** für ausländische Gäste folgende Angaben zu erheben:

- Nummer des amtlichen Dokuments zur Identifikation
- Meldeadresse/ Anschrift
- Geburtsdatum
- Ländercode (Staatsangehörigkeit)- für jeden ausländischen Mitreisenden
- eigenhändige Unterschrift

Pflichtangaben auf den vorperforierten Gästekarten:

- Vor- und Familienname (des Reise- /Gruppenleiters bei Gruppenmeldeschein)
- Kategorie
- Unterkunft
- Tag der Anreise und der voraussichtlichen Abreise
- ggf. Gruppengröße der Reisegruppe (bei Gruppenmeldeschein)

Beherbergte ausländische Gäste haben sich gegenüber der Beherbergungsstätte oder eines Beauftragten durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokumentes auszuweisen. Legen beherbergte Ausländerinnen und Ausländer kein gültiges Identitätsdokument vor oder weichen die Angaben auf dem besonderen Meldeschein (Gastbogen) von denen in dem vorgelegten Identitätsdokument ab, hat dies die Beherbergungsstätte oder dessen Beauftragter auf dem besonderen Meldeschein zu vermerken.

Ehegatten oder Lebenspartner bzw. gemeinsam reisende Personen sind auf einem gemeinsamen Meldeschein zu melden.

Minderjährige Kinder in Begleitung der Eltern sind nur der Zahl nach anzugeben.

Bei **Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen** ist nur der Reiseleiter verpflichtet, den Meldeschein auszufüllen. Die Mitreisenden sind auf diesem Meldeschein der Zahl nach und unter Angabe der Staatsangehörigkeit (bei ausländischen Gästen) zu erfassen.

Zu beachten gilt: Wenn aus Reisegruppen Einzelpersonen Akzeptanzleistungen oder den ÖPNV nutzen wollen, sind personenbezogene Gästekarten notwendig. Eine Gruppenmeldung ist in diesem Fall nicht möglich.

2.4 Jahreshäufigkeit Zittau

Die Jahreshäufigkeit wird gemäß § 4 Absatz 3 Häufigkeitssatzung der Stadt Zittau von Gästen entrichtet, die "nicht nur vorübergehend Unterkunft nehmen". Dies bedeutet, dass wenn ein Gast mehr als 30 Tage im Gebiet der Stadt Zittau (mit Ortsteilen) übernachtet, zahlt dieser Jahreshäufigkeit. Sie ist unabhängig von Häufigkeit und Dauer des Aufenthaltes bzw. der Aufenthalte in ein und derselben

Kommune. Aufenthalte in einer anderen Kommune mit Gästetaxe werden nicht verrechnet. Die Abrechnung beim Gastgeber erfolgt zum Jahresende.

2.4.1 Erfassung im digitalen Meldewesen

Meldescheinnummer	30338	Straße / Hausnr.	
manuelle Meldescheinr.		PLZ / Ort	
Meldescheintyp	Jahreskarte	Herkunftsland	Deutschland
Firma	Test Vermieter	Staatsangehörigkeit	deutsch
Objekt	Ferienwohnung	Ausweisnummer	
Anreise	01.05.2025 <small>(TT.MM.JJJJ)</small>	Geburtsdatum	
Abreise	31.12.2025 <small>(TT.MM.JJJJ)</small>	Weitere Angaben	
Kategorie	Jahresgästetaxe Zittau	KFZ-Kennzeichen	
Anrede			
Name	Prüfson		
Vorname	Test		
		Gesamtbetrag in €	43,00

Abbildung 1: Erfassung Jahresgästetaxe im digitalen Meldewesen 2025

Meldescheinnummer	30338	Straße / Hausnr.	
manuelle Meldescheinr.		PLZ / Ort	
Meldescheintyp	Jahreskarte	Herkunftsland	Deutschland
Firma	Test Vermieter	Staatsangehörigkeit	deutsch
Objekt	Ferienwohnung	Ausweisnummer	
Anreise	01.05.2025 <small>(TT.MM.JJJJ)</small>	Geburtsdatum	
Abreise	31.12.2025 <small>(TT.MM.JJJJ)</small>	Weitere Angaben	
Kategorie	Jahresgästetaxe Ermä...	KFZ-Kennzeichen	
Anrede			
Name	Prüfson		
Vorname	Test		
		Gesamtbetrag in €	20,00

Abbildung 2: Erfassung ermäßigte Jahresgästetaxe im digitalen Meldewesen 2025

Meldescheinnummer	30338	Straße / Hausnr.	
manuelle Meldescheinr.		PLZ / Ort	
Meldescheintyp	Jahreskarte ▼	Herkunftsland	Deutschland
Firma	Test Vermieter	Staatsangehörigkeit	deutsch
Objekt	Ferienwohnung	Ausweisnummer	
Anreise	01.01.2026  (TT.MM.JJJJ)	Geburtsdatum	 (TT.MM.JJJJ)
Abreise	31.12.2026  (TT.MM.JJJJ)	Weitere Angaben	
Kategorie	Jahresgästetaxe ▼	KFZ-Kennzeichen	
Anrede			
Name	Prüfson		
Vorname	Test		
		Gesamtbetrag in €	43,00

Abbildung 3: Erfassung Jahresgästetaxe im digitalen Meldewesen 2026 (Beispiel: Zittau)

2.4.2 Erfassung im manuellen Meldewesen

Für Zittau – Nutzung Meldeschein Version 1.0:

Gästekarte oberlausitz - Original für die Touristinformation -

Gastbogen für Beherbergungsstätten

Nur vom Vermieter auszufüllen
 Aufenthalt Jahr 20 25
 Storno

Gastbogen-Nummer: 005023770000001

Angaben Vermieter: Vermietername BEISPIELPERSON, Vermieterobjekt MUSTERHOTEL

Angaben Gast: Vorname GAESTEMANN, Name PAUL

Anreise Tag: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31
 Monat: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12

Abreise Tag: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31
 Monat: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12

	Personenzahl	Übernachtungen	Gästetaxe/Nacht	Gästetaxe gesamt
Erwachsene (ab 15 Jahre)	X 2 3 4	>30	Jahresgästetaxe	43,- €
Kinder/Jugendl. (ab 6 Jahre)	X 2 3 4	>30	Jahresgästetaxe	20,- €
Kinder (unter 6 Jahren)	1 2 3 4		frei	0,- €
Schwerbehinderte >50 %	1 2 3 4		€	€
Schwerbehinderte >80 %	1 2 3 4		frei	0,- €
Sonstige Befreite gemäß Satzung	1 2 3 4		frei	0,- €
Geschäftsreisende	1 2 3 4		€	€
Gesamt				63,00

Die Erhebung der Daten in diesem Formular erfolgt auf Basis der jeweiligen kommunalen Satzung. Dieses Formular wird im Auftrag der Kommune durch Dritte ausgewertet. Eine Herausgabe der Daten durch Dritte ist ausgeschlossen.

Unterschrift Gast

keine Ausgabe

nur für Zittau

Abbildung 4: Erfassung der Jahresgästetaxen auf manuellem Meldeschein in Zittau

Für Zittau – Nutzung Meldeschein Version 2.0:

Die Erfassung erfolgt in der für Jahresgästetaxen vorgesehenen Kategorie mit Kennzeichnung Vollzahler oder Ermäßigung (siehe Abbildung 11 Kapitel 4.2). Personen, die eine Jahresgästetaxe entrichten, haben keinen Anspruch auf eine Gästekarte.

Für Olbersdorf (Meldeschein Version 1.0):

- Original für die Touristinformation -

Gästekarte oberlausitz **Gastbogen für Beherbergungsstätten** **Nur vom Vermieter auszufüllen** **Gastbogen-Nummer**

Aufenthalt **Jahr** **20 25**
 Storno

Angaben Vermieter Vermieternamen **BEISPIELPERSON** Vermieterobjekt **MUSTERHOTEL**
Angaben Gast Vorname **CHRISTIAN** Name **GÄSTEHANW**
 Straße _____ Haus-Nr. _____ Geburtsdatum _____
 Land _____ PLZ _____ Ort _____
 Ausweisnummer (nur bei ausländischen Gästen) _____ Ländercode _____

Anreise Tag 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31
 Monat 1 2 3 4 5 6 7 8 10 11 12
Abreise Tag 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30
 Monat 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11

	Personenzahl	Übernachtungen	Gästetaxe/Nacht	Gästetaxe gesamt
Erwachsene (ab 15 Jahre)	<input checked="" type="checkbox"/> 2 3 4	> 30	Jahresgästetaxe €	60,00 €
Kinder/Jugendl. (ab 6 Jahre)	<input checked="" type="checkbox"/> 2 3 4	> 30	Jahresgästetaxe €	30,00 €
Kinder (unter 6 Jahren)	1 2 3 4		frei	0,-
Schwerbehinderte >50 %	1 2 3 4		€	€
Schwerbehinderte >80 %	1 2 3 4		frei	0,-
Sonstige Befreite gemäß Satzung	1 2 3 4		frei	0,-
Geschäftsreisende	1 2 3 4		€	€
Gesamt				50,00

Die Erhebung der Daten in diesem Formular erfolgt auf Basis der jeweiligen kommunalen Satzung. Dieses Formular wird im Auftrag der Kommune durch Dritte ausgewertet. Eine Herausgabe der Daten durch Dritte ist ausgeschlossen.

Unterschrift Gast

Gästekarte oberlausitz **Gastbogen-Nr.** **005023770000011** **Gästekarte oberlausitz** **Gastbogen-Nr.** **005023770000012**

Alter Vorname _____
 Name _____
 Unterkunft _____
 Anreise _____ Abreise _____

keine Ausgabe

Gästekarte oberlausitz **Gastbogen-Nr.** **005023770000013** **Gästekarte oberlausitz** **Gastbogen-Nr.** **005023770000014**

Alter Vorname _____
 Name _____
 Unterkunft _____
 Anreise _____ Abreise _____

Abbildung 5: Erfassung der Jahresgästetaxen auf manuellem Meldeschein in Olbersdorf

Für Olbersdorf (Meldeschein Version 2.0):

Die Erfassung erfolgt in der Kategorie „Jahresgästetaxe Zittau / Ermäßigt“ mit Kennzeichnung Vollzahler oder Ermäßigung und Eintragung des für Olbersdorf zutreffenden Betrages: 60 EUR für Vollzahler, 30 EUR für Ermäßigte (vgl. Abbildung 11 Kapitel 4.2). Personen, die eine Jahres-gästetaxe entrichten, haben keinen Anspruch auf eine Gästekarte.

2.5 Datenweitergabe und Aufbewahrungsfristen

Die ausgefüllten Meldescheine sind der Kommune oder der von der Kommune beauftragten Stelle oder bei ausländischen Gästen die besonderen Meldescheine der Polizei auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen oder zu übermitteln, wenn dies nach Feststellung dieser Stellen für eine Verarbeitung im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Analoge Meldescheine (Gastbögen), die nicht im digitalen Meldesystem erfasst wurden, sind **gesammelt für den laufenden Monat spätestens bis zum 10. des Folgemonats** an den Dienstleister TNPZG zu den üblichen Geschäftszeiten zu überstellen. Hierfür ist der dafür vorgesehene Formular-Durchschlag („Original für die Touristinformation“) zu verwenden. Alle vereinnahmten Gästetaxen des laufenden Monats sind zusammengefasst auf dem dafür zur Verfügung gestellten Abrechnungsbogen auszuweisen (Summen aller Übernachtungen nach Kategorien).

*Abrechnung von
manuellen
Meldescheinen:
- bis zum 10. Tag des
Folgemonats
- Meldescheine für
Abreisen bis zum
Monatsletzten*

Für Gastgebende der Orte Luftkurort Jonsdorf und Großschönau können die Meldescheine und Abrechnungsbögen auch in den Touristinformationen des jeweiligen Ortes zu den dort üblichen Geschäftszeiten abgegeben werden.

Bei Abgabe und Abrechnung von manuellen Meldescheinen ist darauf zu achten, dass nur Meldeschein zur Abrechnung gebracht werden, bei denen die Aufenthalte der Gäste bis zum Monatsletzten erfolgt sind. Monatsübergreifende Aufenthalte sind mit der Abrechnung abzugeben, in dessen Monat die Abreise erfolgt ist.

Die Meldescheine sind vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.

Für ausländische Gäste sind die besonderen Meldescheine (Durchschlag 2: „Kopie für Vermieter“) vom Tag der Abreise der beherbergten Person an ein Jahr sicher aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gemäß der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu vernichten.

2.6 Erhebung der Gästetaxe

Mit Veröffentlichung seines Übernachtungsangebots weist der Gastgebende auf die Erhebung der Gästetaxe laut ortsüblicher Satzung hin.

Die Pflicht der Entrichtung der Gästetaxe entsteht am Tag der Anreise. Die Zahlung der Gästetaxe ist spätestens am Tag der Abreise durch die Gäste an die Gastgebenden zu entrichten. Dies kann vor Ort oder bereits im Vorfeld der Anreise per Überweisung an den Gastgebenden geschehen. Die verwalteten Gästetaxen sind von den Gastgebenden getrennt vom Betriebsvermögen bis zur Abrechnung durch den Betreiber zu dokumentieren und aufzubewahren. Die Buchführungs- und Steuerpflichten sind von den Gastgebenden entsprechend ihrer individuellen Voraussetzungen einzuhalten. Zu beachten ist, dass die Gästetaxen im Namen und für Rechnung der jeweiligen Kommune vereinnahmt und verwaltet werden und nicht zum Privat- oder Betriebsvermögen gehören. Die Gästetaxen müssen separat als Fremdleistung auf den Rechnungsbelegen des Gastgebenden ausgewiesen und so verbucht werden, dass sie keine Auswirkungen auf den Gewinn des Gastgebenden/Beherbergungsbetriebs haben, da sie keine Leistung sind, die der Beherbergungsbetrieb/Gastgebende erbringt. Die Gästetaxebeträge gehören nicht

*Belege für die Entrichtung
der Gästetaxe:
- Gastbogendurchschlag
bei manuellen Meldungen
-Aufdruck oben rechts auf
dem elektronischen
Meldeschein.*

zum Entgelt im Rahmen des Leistungstauschs zwischen Gast und Gastgebenden. Bei Barzahlungen sind die Einnahmen und Weiterleitungen (Ausgaben) im Kassenbuch darzustellen.

Als Beleg für die Entrichtung der Gästetaxe dient bei manueller Erfassung der Gastbogen 3. Durchschlag „Kopie für den Gast“) bzw. der digitale oder gedruckte Meldeschein (rechts oben angedruckt auf der Druckvorlage) aus dem digitalen Meldewesen. (vgl. Kapitel 2.2)

Übersicht der Gästetaxpflichtigen und von der Zahlung befreiten Personengruppen:

Die Satzungen werden immer aktuell auf gaestekarte-oberlausitz.com veröffentlicht. Zusätzlich können Sie diese im Tourismuszentrum Naturpark Zittauer Gebirge in gedruckter Form erhalten.

Übersicht Gästetaxenpflicht & Anspruch auf Gästekarte (GK)



p.P. /pro Nacht	Großschönau /Waltersdorf	GK	Kurort Jonsdorf	GK	Obersdorf	GK	Stadt Zittau	GK
2,90 € Vollzahler								
Erwachsene (ab 15 Jahre)	x	ü	x	ü	x	ü	x	ü
Geschäftsreisende	x	ü	x	ü	x	ü	x	ü
Schw erbehinderte 50 % bis 79 %			x	ü	x	ü	x	ü
Kinder- & Jugendgruppen ab 15 Jahren			x	ü	x	ü	x	ü
1,45 € ermäßigt								
Kinder 6 bis 14 Jahre	x	ü	x	ü	x	ü	x	ü
Schw erbehinderte 50 % bis 79 %	x	ü						
0 € befreit								
Kinder 0 bis 5 Jahre	x	ü	x	ü	x	ü	x	ü
Personen zur Ausbildung & Arbeit im Zweitwohnsitz (keine Zweitwohnung)	x	-	x	-	x	-	x	-
Schw erbehinderte ab 80 %	x	ü	x	ü	x	ü	x	ü
Begleitperson zu Schw erbehinderten ab 80 %	x	ü	x	ü	x	ü	x	ü
Bettlägerige Personen	x	-	x	-	x	-	x	-
Kinder- & Jugendgruppen (ohne Altersbeschränkung)	x	-						
Kinder- & Jugendgruppen bis 14 Jahre (darüber Vollzahler)			x	ü	x	ü	x	ü
Personen zur priv. Beherbergung bei Verwandten oder Freunden	x	-	x	-	x	-	x	-
Ausrichter von Sportveranstaltungen auf Antrag bei Gemeinde (Sondergenehmigung)*	x	-						
1 Familienangehöriger Jahresgästetaxe jede weitere Person Familienangehörige*			x	-	x	-	x	-
Einwohner der Gemeinde im Zweitwohnsitz in Zittau & Zweitwohnsteuer*							x	-
*Veranlagung über Gemeinde- und Stadtverwaltung								
Jahresgästetaxe** Vollzahler und Ermäßigte gemäß Satzung					x Aufenthalt länger 30	-	x Aufenthalt länger 30	-
**Rückfragen dazu Team Gästekarte TN/PZG								

Abbildung 6: Gesamtübersicht Kategorien nach Orten

3. Technische Abwicklung und Arbeitsschritte

Damit Gastgebende am digitalen Meldewesen teilnehmen können, ist es erforderlich, einen persönlichen Zugang einzurichten.

Die Zugangsdaten werden auf Anfrage des Gastgebenden beim Dienstleister vergeben (Kontaktdaten siehe Kapitel 7.3). Dabei ist es auch möglich, für mehrere Personen separate Zugänge für eine Firma einrichten zu lassen.

Bereits registrierte Gastgebende erhalten die Zugangsdaten durch den Dienstleister ohne Aufforderung. Selbiges gilt, wenn die teilnehmenden Orte, der Betreiber oder Dienstleister Kenntnis darüber erlangt, dass Übernachtungen für Personen

angeboten werden, welche gemäß Gästetaxesatzung der jeweiligen Kommune beitragspflichtig sind und der Gastgeber bisher nicht selbst tätig geworden ist.

Meldet sich der Gastgeber mit den zur Verfügung gestellten Zugangsdaten am digitalen Meldesystem an, stehen ihm alle beschriebenen Funktionen und Möglichkeiten zur Verfügung. Um diese nutzen zu können und vollständig am digitalen Meldeverfahren teilzunehmen, ist es erforderlich, die persönlichen Daten sowie die Daten zur Übernachtungsstätte zu kontrollieren und ggf. zu vervollständigen.

Zur Erläuterung der Funktionsweise und der Bedienung werden im System ausführliche Anwendungsbeschreibungen zur Verfügung gestellt. Eine Erstunterweisung sowie für weitere Fragen können sich Gastgeber ebenfalls an den Ansprechpartner des Dienstleisters wenden.

Modul PreCheck-in bzw. SelfCheck-in (Ausführungen von AVS)

Die Herausforderung: Es besteht der Bedarf, den Check-in-Prozess für alle Beteiligten so einfach wie möglich zu gestalten. Die Datenabfrage, Dateneingabe und Ausstellung von Gästekarten verursachen am Schalter im Falle der Onlinemeldung oder durch das Ausfüllen der manuellen Meldescheine einen gewissen Aufwand.

Die Lösung:

Durch das Modul SelfCheck-in (eine Weiterentwicklung des Moduls PreCheck-In) wird dem Gast eine Online-Datenübermittlung direkt nach seiner Reservierung ermöglicht, was den späteren Prozess am Hotel-Counter erheblich vereinfacht. Zudem kann nach erfolgreicher Dateneingabe die entsprechende Gästekarte in digitaler Form unmittelbar in der Anwendung zum Download bereitgestellt werden.

Der Vermieter muss weder die Gastdaten bei Ankunft aktiv abfragen, noch sich um den Versand der DigiCard to go kümmern. Sofern sich keine kurzfristigen Änderungen der Gastdaten ergeben oder der Wunsch nach physischen Gästekarten besteht, kann der Meldescheinprozess meist als bereits abgeschlossen angesehen werden.

Die Funktionalität:

Mit Freischaltung des SelfCheck-in besteht die Möglichkeit, die relevanten Daten für den Meldeschein durch den zukünftigen Gast von zuhause aus erfassen zu lassen, so dass die Gastdatenerfassung beim Check-in am Anreisetag entfällt. Der Gast kann zudem für die Digitale Gästekarte bereits im Vorfeld verschiedene E-Mail-Adressen hinterlegen oder diese sofort herunterladen. Im AVS- Meldescheinsystem kann der Beherbergungsbetrieb einen Online-Link generieren und diesen z. B. mit der Reservierungsbestätigung versenden. Optional kann dieser Link auch im Objekt zur Verfügung gestellt werden, sodass Gäste Ihre Daten bei Anreise angeben und die Gästekarte digital per Mail oder Download erhalten.

Im Hintergrund wird nach der Dateneingabe durch den Gast automatisch ein befüllter neuer Meldeschein angelegt.

Reduzieren Sie Aufwand bei der Anreise und nutzen Sie den digitalen PreCheck-in (bzw. SelfCheck-in ab Ende 2025) für Gäste bereits vor der Anreise

Zudem erhält der Vermieter optional eine Informationsmail über neu eingegangene Meldungen. Der Ausdruck des Meldescheins und der Gästekarten ist von da an jederzeit möglich.

Zu beachten: Es besteht keine Verknüpfung über bestehende Schnittstellen zu Reservierungssystemen. Die Informationen müssen dann separat gepflegt werden.

Nutzen und Anmerkung:

- Verschlankung des Check-in-Prozesses für Vermieter und Gast
- Verschmelzung der Gastdatenerfassung und DigiCard to go zu einem durchgängigen digitalen Prozess
- Weiterer Schritt in der Digitalisierung

3.1 Schematische Darstellung: Technische Abläufe „DigiCard to go“

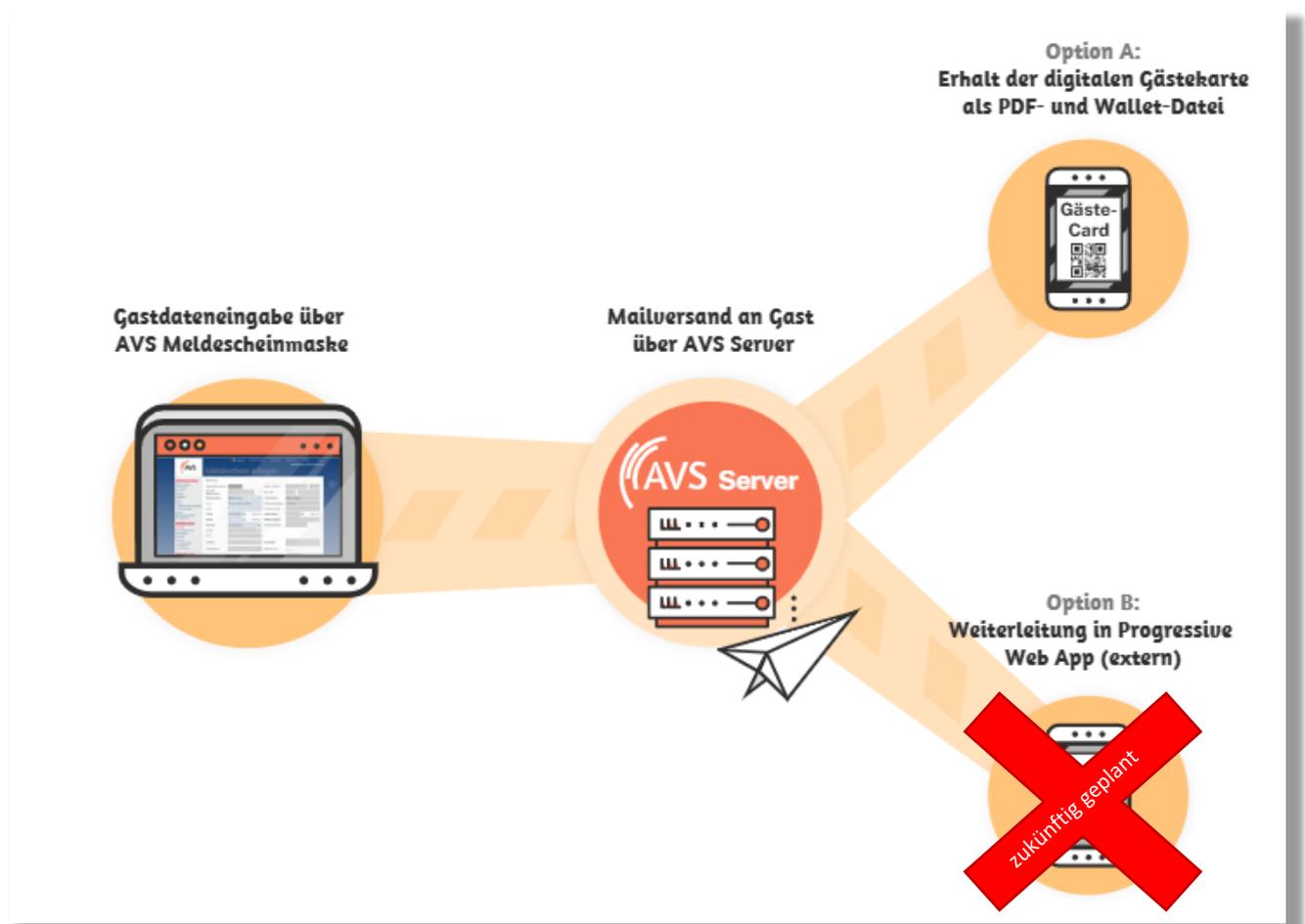


Abbildung 7: schematische Darstellung des AVS-Systems der digitalen Gästekarte

Ausführungen von AVS zur DigiCard to go

Im Zuge der Digitalisierung und der permanenten Nutzung von Smartphones im Alltag ist der Weg von der Papierkarte hin zu einer digitalen Gästekarte mit den gleichen Funktionalitäten unausweichlich.

Die Karte ist immer und überall dabei, kann nicht verloren gehen und durch mehrmalige Nutzung sowie einstecken und wieder hervorholen nicht verknittern oder zerreißen.

Mit der AVS DigiCard to go bieten Sie Ihren Gästen die State-of-the-Art-Lösung der digitalen Kommunikation und können ganz nebenbei ab dem ersten Kundenkontakt dem Gast Informationen über Ihren Ort mit an die Hand geben.

Der Gastgeber kann durch die Erfassung der jeweiligen Gast-Mailadresse für Haupt- und ggf. Begleitpersonen den Versand der DigiCard to go anstoßen.

Der Gast bekommt letztlich die AVS-DigiCard to go über einen AVS-Mailing-Prozess als eine ortsindividuelle PDF-Datei und/oder als eine Wallet-Datei zugesendet.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten DigiCards zu versenden:

1) Versand aller digitaler Karten an den Hauptreisenden:

- Aktivierung „DigiCard to go“ bei allen Personen
- Eingabe einer E-Mail-Adresse nur beim Hauptreisenden
- Der Hauptreisende bekommt alle digitale Gästekarten in einer Mail.

2) Versand der Karten an unterschiedliche E-Mail-Adressen:

- Aktivierung „DigiCard to go“ bei allen Personen
- Eingabe einer E-Mail-Adresse je Reisenden
- Jeder Gast bekommt seine eigene digitale Gästekarte
- Wenn bei jedem Gast die E-Mail-Adresse des Hauptreisenden eingetragen ist, bekommt dieser alle Gästekarten in separaten Mails.

3) Geteilter Versand an einzelne Personen im Meldescheins:

- Aktivierung der „DigiCard to go“ bei einzelnen Personen
- Angabe einer E-Mail-Adresse
- Die digitale Gästekarte wird nur an die Personen mit aktivierter „DigiCard to go“ gesendet.
- Die restlichen Karten müssen ausgedruckt werden.

Dabei sind E-Mail-Texte sowie der Zeitpunkt des Versands (in diesem Fall drei Tage vor Anreise) vorab durch den Betreiber der Gästekarte eingestellt.

Verfügt die Destination über eine eigene PWA und/oder APP, so kann die DigiCard to go hier direkt automatisiert eingebunden werden. (zukünftig)

Nutzen & Anmerkung:

- Digitalisierung der bewährten Papiergästekarte
- Verwendung von neuen Medien
- Direkte Gästeansprache ab Erstkontakt zum Gast möglich

Die digitale Gästekarte als pdf- oder Walletdatei vereinfacht den Prozess, bringt Vorteile für alle Beteiligten und schont die Umwelt.

Eine digitale Abwicklung vor der Reise bietet dem Gast die Möglichkeit, bereits bei Anreise die Leistungen der Gästekarte zu nutzen.

4. Die Gästekarte

4.1 Die Rolle des Gastgebenden

Bereits im Vorfeld der Anreise besteht die Möglichkeit der Erfassung der Gästedaten. Dafür können verschiedene Möglichkeiten genutzt werden:

1. Der Gastgeber/Übernachtungsbetrieb teilt (z. B. mit der Buchungsbestätigung) den personalisierten Link zum PreCheckIn des digitalen Meldesystems. Der Gast hat anschließend die Möglichkeit, seine Daten selbst einzugeben und in den Erhalt einer digitalen Gästekarte einzuwilligen. Hat der Gast das PreCheck-In-Formular abgesendet, bekommen die Gastgeber eine Meldung über eine „Online-Meldung“, die Sie in einen Meldeschein überführen. Bei Einwilligung in die „DigiCard to go“ wird dem Gast automatisch die digitale Gästekarte, frühestens 3 Tage vor Anreise, als PDF und/oder Wallet (siehe Abbildung 9) zugeschickt. Änderungen des Prozederes hin zu einer voll automatisierten Lösung durch Systemanpassungen (SelfCheck-in) bleiben im Sinne der Effizienzsteigerung vorbehalten.
 2. Der Gastgeber/Übernachtungsbetrieb pflegt die ihm übermittelten Gastdaten ins digitale Meldewesen ein. Auch hier besteht die oben beschriebene Möglichkeit der digitalen Gästekarte für den Gast.
 3. Neben der händischen Eingabe im digitalen Meldewesen stehen Gastgebern PMS-Schnittstellen (hierfür können separate Gebühren durch den PMS-Dienstleister entstehen) zur Verfügung. Die Gastdaten werden hierbei direkt im PMS eingetragen und per automatischer Schnittstelle in das digitale Meldewesen transferiert. Anschließend wird über das digitale Meldewesen die digitale Gästekarte konfiguriert bzw. vor Ort durch den Gastgeber auf die vorgefertigten Vordrucke ausgedruckt.
 4. Die Datenerfassung über Ex- und Import per xml-Austauschdatei ist ebenso möglich. Dafür werden die Daten der Gäste per Export aus dem Hotelreservierungsprogramm/PMS in das digitale Meldesystem per xml-Austauschdatei importiert. Die Konfigurationsdatei wird durch den technischen Dienstleister im digitalen Meldewesen zur Verfügung gestellt. (hierfür können separate Gebühren durch den PMS-Dienstleister anfallen)
- Spätestens am Anreisetag ist der Gastgeber zur Erhebung der Daten verpflichtet.

Bei der manuellen Datenerfassung am Anreisetag stellt der Gastgeber dem Gast einen vorgedruckten Gastbogen zum Beschriften im Durchdruckverfahren mit analogen Gästekarten zur Verfügung. Danach wird der 3. Durchschlagsbogen („Kopie für den Gast“) mit der entsprechenden Anzahl an vorperforierten Gästekarten dem Gast ausgehändigt. In diesem Fall darf der Gast keine Digitale Gästekarte erhalten.

Die Kommune hält digitale und analoge Informationsmedien über die Vorteile der Gästekarte sowie die Gästetaxensatzung inkl. -ordnung vor, welche zur Nutzung durch die Unterkunftsgebenden bereitstehen. Im Besonderen wird auf die Internetseite gaestekarte-oberlausitz.com verwiesen. Der Unterkunftsgeber sorgt dafür, dass der Gästekarteninhaber Kenntnis von der Existenz und den Bezugsmöglichkeiten dieser Medien erlangt.

4.2 Gestaltung und Inhalt der Gästekarte

Es gelten ausschließlich Gästekarten mit der vorgeschriebenen Wort-Bildmarke „Gästekarte Oberlausitz“ (eingetragen und geschützt).



Abbildung 8: geschützte Wort-Bild-Marke

Folgende Varianten der Gästekarte sind möglich:

- Digitale Gästekarte als Wallet
- Digitale Gästekarte als PDF
- Ausgedruckte Gästekarte aus elektronischem Meldesystem auf zur Verfügung gestellter Druckvorlage mit Sinus-Perforation und Leuchtfarbe in orange als Sicherheitsmerkmale
- Handschriftlich ausgefüllte Gästekarte auf manuellem Meldeschein (Gastbogen) mit Sinus-Perforation und Leuchtfarbe in orange als Sicherheitsmerkmale



Abbildung 9: Screenshot Gästekarte als Google-Wallet, Apple-Wallet und pdf-Datei

	<p>MELDESCHHEIN</p>	
		
	<p>_____ Unterschrift Gast</p>	
		
		

Abbildung 12: Druckvorlage für elektronische Meldung (Vorderseite)



Abbildung 13: Druckvorlage für elektronische Meldung (Rückseite)

Alle Gästekarten müssen folgende Angabefelder aufweisen:

- Name und Vorname des Gastes
- Unterkunftsname
- Tag der Ankunft
- Tag der Abreise
- Gastkategorie oder Altersangabe des Gastes
- Individuelle, aufgedruckte Nummer

Informationsmedien über die Vorteile der Gästekarte erhalten Sie bei den Tourist-Informationen der teilnehmenden Orte oder online unter www.gaestekarte-oberlausitz.com.



Abbildung 14: Broschüre Gästekarte Oberlausitz ab Juni 2025

Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Die Gästekarte berechtigt außerdem zu Vergünstigungen und ermöglicht freie Eintritte bei Museen, Freibädern und sonstigen Einrichtungen. Die Vorteilsangebote sind mit den entsprechenden Konditionen der Nutzung abrufbar unter: www.gaestekarte-oberlausitz.com. Saisonale oder kurzfristige Einschränkungen von Vorteilsangeboten können eintreten und sind nicht ausgeschlossen. Hierauf wird unter vorstehender Website rechtzeitig und aktuell hingewiesen. Ein Anspruch auf eventuell ausfallende Vorteilsleistungen besteht nicht.

Gegen unerlaubte Vervielfältigung und Kopie ist die Gästekarte, ob auf Papier oder elektronisch ausgegeben, durch Sicherheitsmerkmale geschützt. Bei Fahrkartenkontrollen in den Verkehrsmitteln werden die oben dargestellten Kartenangaben per Sichtkontrolle vollständig überprüft und mit einem gültigen Identitätsnachweis abgeglichen.

Gästekarten- und Meldeschein-Vordrucke dürfen nur für den Zeitraum ausgegeben werden, in welchem die Gemeinde an der Gästekarte Oberlausitz teilnimmt und hierfür Zahlungen entrichtet. Teilnehmende Orte erhalten einen einheitlichen Meldeschein- und Gästekartenvordruck für ihre Beherbergungsbetriebe ausschließlich durch den Betreiber zur Verfügung gestellt. Die Entgegennahme der Gastbögen ist durch die Gastgebenden gegenüber der ausgebenden Stelle (z.B. TNPZG) zu quittieren.

4.3 Die digital erstellte Karte mit QR-Code

Diese Karten werden automatisch vom AVS System generiert und von einem haushaltsüblichen Drucker auf den dafür zur Verfügung gestellten Vordrucken ausgedruckt. Sie erhalten über den Ausdruck einen individuellen QR-Code und eine 15-stellige Gästekartennummer, welche in Klarschrift gelesen werden kann. Die Karte kann nur von Beherbergungsbetrieben erstellt werden, die ihrerseits an das elektronische Meldescheinsystem angeschlossen sind. Außerdem erhalten die Gästekarten einen QR Code aufgedruckt, der in den Fahrzeugen des ZVON gelesen und elektronisch validiert werden kann (zukünftig).

<p style="text-align: center;"></p> <p>EW 8,70 € 27611 Magda Mustermutter 20.09.25 bis 23.09.25 Ferienwohnung</p> <div style="display: flex; align-items: center;">  <div style="font-size: 8px;">5000058145100200923</div> </div>	<p style="text-align: center;">MELDESCHIN</p> <p style="text-align: right;"></p> <p>Ferienwohnung vermittelt von: Test Vermieter</p> <p style="text-align: center; font-size: 8px;">MS-Nr.: 27611 / 02.10.2025 16:17</p> <p>Anreise: 20.09.25 Abreise: 23.09.25</p> <p style="font-size: 8px;">Magda Mustermutter (EW) 20.09.25-23.09.25 / 8,70 € Peter Mustervater (EW) 20.09.25-23.09.25 / 8,70 € Clara Mustertochter (K) 20.09.25-23.09.25 / 0,00 € Hans Mustersohn (J) 20.09.25-23.09.25 / 4,35 €</p> <p>Gezahlte Kurtaxe: 21,75 € <small>(inkl. 7% MwSt. im Namen und für Rechnung der Kommune Zittau)</small></p> <p style="font-size: 8px;">Rechnungssteller: Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH; Humboldtstraße 25; 02625 Bautzen</p> <hr style="width: 100%;"/> <p>Unterschrift Gast</p>
<p style="text-align: center;"></p> <p>EW 8,70 € 27611 Peter Mustervater 20.09.25 bis 23.09.25 Ferienwohnung</p> <div style="display: flex; align-items: center;">  <div style="font-size: 8px;">5000063926100200923</div> </div>	
<p style="text-align: center;"></p> <p>K 0,00 € 27611 Clara Mustertochter 20.09.25 bis 23.09.25 Ferienwohnung</p> <div style="display: flex; align-items: center;">  <div style="font-size: 8px;">5000063927200200923</div> </div>	
<p style="text-align: center;"></p> <p>J 4,35 € 27611 Hans Mustersohn 20.09.25 bis 23.09.25 Ferienwohnung</p> <div style="display: flex; align-items: center;">  <div style="font-size: 8px;">5000063928300200923</div> </div>	
<p style="text-align: center;"></p> <p style="text-align: center; font-size: 2em; font-weight: bold;">X</p>	

Abbildung 15: Muster der ausgedruckten Informationen aus dem elektronischen Meldewesen

Beschriftung: Maschinell am PC ausgedruckt
Ausgabe: beim Gastgebenden; durch Ausdruck der Gästekarten (ggf. des Meldescheins; unbedingt bei ausländischen Gästen)
Material: Papier
Besonderheiten: Sicherheitsmerkmale: orangene Tagesleuchtfarbe und Sinus-Perforation,
15-stellige Gästekartennummer, Wort-/Bild-Marke
Gästekarte Oberlausitz

4.4 Die analoge, manuell erstellte Gästekarte

Dieser Kartentyp besteht aus einer Papierkarte mit Vorder- und Rückseite. Die Angaben werden handschriftlich in Klarschrift im Durchdruckverfahren aufgetragen. Vom Gast beschrieben wird ein 3-lagiger Gastbogen auf der 1. Seite („Original für die Touristinformation“). Jeder Gast erhält eine Gästekarte (3. Durchschlag: „Kopie für den Gast“)

(Siehe auch Abbildungen 10/11, „Formular für manuelle Meldung“)

Abbildung 16: Vorderseite der manuellen Gästekarte (Version 1.0 – auslaufend)

Abbildung 17: Vorderseite der manuellen Gästekarte (Version 2.0)

Abbildung 18: Rückseite der manuellen Gästekarte

Beschriftung: handschriftlich in Klarschrift auf vorgefertigten Bogen (Seite 1)
Ausgabe: beim Gastgebenden
Material: Papier
Besonderheiten: Sicherheitsmerkmale: orangene Tagesleuchtfarbe und Sinus-Perforation,
15-stellige Gästekartenummer, Wort-/Bild-Marke Gästekarte Oberlausitz

4.5 Missbrauchsvorsorge und Sicherheitsmerkmale

Die MGO koordiniert den Einsatz einer einheitlichen Gästekarte mit der vorgeschriebenen Wort-Bildmarke Gästekarte Oberlausitz bei den beteiligten Gemeinden. Die Gästekarte wird entweder am Tag der Anreise durch den Gastgebenden ausgegeben oder sie wird durch diesen bereits im Vorfeld per E-Mail-Link (frühestens drei Tage vor Anreise) digital versendet. Es ist darauf zu achten, dass die E-Mail ausschließlich von den Gastgebenden oder deren Verwaltungen bzw. über die E-Mail-Adresse gaestekarte-oberlausitz@avs.de versendet wird.

Die Vordrucke der Meldescheine (Gastbögen) einschließlich der Gästekarten sind ausschließlich über den Betreiber bzw. den Dienstleister (MGO/ TNPZG) zu beziehen. Gästekarten-Vordrucke dürfen nur für den Zeitraum ausgegeben und von den Beherbergungsbetrieben der teilnehmenden Orte als Gästekarten genutzt werden, in welchem die Gemeinde an der Gästekarte Oberlausitz teilnimmt und hierfür Zahlungen entrichtet.

Verwendung findet ein kopiersicherer und einheitlich gestalteter Gästekartenvordruck. Alle ausgegebenen Karten erhalten eine fortlaufende Nummer einer vorab definierten Nummernkreis-Systematik. Beim elektronischen Meldeschein wird die Nummer in den QR-Code integriert, kann jedoch in Klarschrift abgelesen werden. Für den Betreiber/ Dienstleister ist ersichtlich, welche Meldescheinnummern den Beherbergungsbetrieben zugeteilt wurden. Mit den Abrechnungen erhält die MGO außerdem eine den Nummernkreisen zugeordnete Einzelaufstellung, aus der hervorgeht, welche Nummernkreise – bezogen auf einen bestimmten Gastgebenden – als Gästekarten benutzt wurden und welche Meldescheinnummern durch Ungültigkeit oder Stornierung nicht zur Abrechnung kamen. Diese Liste kann auf Verlangen des ZVONs eingesehen werden. Außerdem können die einzelnen ausgegebenen Fahrausweisnummern mit der Anzahl der Personen, welche diesen Fahrausweis benutzt haben, in Verbindung gebracht werden. (zukünftig)

Die Gemeinde erlaubt ausdrücklich einem MGO-Vertreter sowie dem Dienstleister TNPZG und einem ZVON-Vertreter Kontrollen dieser Listen durchzuführen und gewährt hierfür Einblick in die Meldelisten. Der ZVON kann diese Listen zentral bei der MGO anfordern und einsehen. Sämtliche festgestellten Missbräuche, die auf die ausstellende Stelle zurückzuführen sind, werden über die MGO als Mittler geregelt.

Manuelle Meldescheine und Gästekarten sind im Durchschlag per Hand zu beschreiben und dem Gast den dafür vorgesehenen Durchschlag auszuhändigen.

Um Unannehmlichkeiten bei Kontrollen durch das Fahr- und Kontrollpersonal zu vermeiden, sind die ausgebenden Gastgebenden dazu angehalten, ihre Gäste zu folgenden Sachverhalten aufzuklären:

- Die Gästekarte muss gemäß den Satzungsbestimmungen wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt sein.
- Die Person, auf die die Gästekarte ausgestellt ist, muss sich mit im Fahrzeug befinden und sich ausweisen können. Dies gilt insbesondere für Gruppen-Gästekarten.
- Personen ab 15 Jahren haben zusätzlich zur Gästekarte einen gültigen Identitätsnachweis (gemäß ZVON Tarifbestimmungen mit Lichtbild) mitzuführen.

5. Die Gästekarte als Fahrausweis

5.1 Die Gästekarte Oberlausitz ersetzt das Ticket im Tarifgebiet des ZVON

Ab dem 01.05.2025 erkennt der ZVON die Gästekarte Oberlausitz auf Grundlage der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des ZVON (siehe unter: <https://www.zvon.de/de/tickets>) und der Vereinbarung zwischen ZVON und Betreiber als Fahrausweis an. Das Angebot berechtigt den Inhaber im Gültigkeitszeitraum der Gästekarte zur Fahrt in den öffentlichen Verkehrsmitteln des ZVON. Für Fahrten mit Sonderverkehrsmitteln wie z. B. der SOEG können Zuschläge gemäß Tarifbestimmungen des ZVON (z.B. Historik-Zuschlag) Anwendung finden.

Für die Zittauer Schmalspurbahn muss ein Historik-Zuschlag gemäß aktueller Tarifbestimmungen gezahlt werden. Der Historik-Zuschlag wird im Fahrzeug selbst beim Fahrpersonal oder vorab am Schalter entrichtet.

Der Fahrgast, der eine gültige Gästekarte innehat, ist zur unentgeltlichen Nutzung der Verbundverkehrsmittel berechtigt. Personen ab 15 Jahren haben zusätzlich einen gültigen Identitätsnachweis mitzuführen, um nachzuweisen, dass sie die berechtigten Inhabenden der Gästekarte sind.

Nur bei vollständig und richtig ausgefüllten Gästekarten besteht ein Beförderungsrecht.

5.2 Gültigkeit und Kontrolle

Die Gästekarte gilt als Fahrausweis bereits am Ankunftstag bis einschließlich des Tages der Abreise.

Digitale Gästekarten mit QR-Code

Es wird ein digitaler Gästekarten-Fahrausweis eingesetzt, die Gültigkeit der Gästekarte wird bei Fahrtantritt überprüft und erfasst. Die Gästekarten sind mit einem entsprechend konfigurierten QR-Code versehen, der von den Kontroll- und Erfassungsgeräten in den Fahrzeugen der Verkehrsunternehmen im ZVON erkannt und kontrolliert werden kann (zukünftig). Die im ÖPNV des ZVON vorhandene Kontroll- und Erfassungstechnik (Hardware und Software) wird auf Kosten des ZVON vorgehalten.

Die Beförderungsfahrzeuge des ZVON können mit einem Lesegerät ausgestattet sein, die die Gästekartencodes lesen und validieren. Die Gültigkeit wird elektronisch angezeigt. Manuell ausgefüllte Gästekarten können auf Sicht auf Gültigkeit geprüft werden. Es werden dann sämtliche Gültigkeitsangaben visuell überprüft. Die Gültigkeit ergibt sich aus den Angaben zu den Aufenthaltstagen (Anreise, Abreisetag) dem Namen der Person und dem Unterkunftsnamen.

Eine nicht vollständig ausgefüllte oder bei elektronischen Meldescheinen bedruckte oder eine manipulierte Gästekarte wird nicht als Fahrschein anerkannt. Nur die durchgedruckten Angaben (oder bei elektronischen Meldescheinen gedruckten) des ausgefüllten Meldescheins werden als originale Beschriftung der Gästekarte anerkannt – keine direkte, handschriftlich aufgebrachte Beschriftung.

5.3 Anzahl der Personen pro Karte

Jeder kartenberechtigte Gast erhält eine eigene Gästekarte.

Auf den elektronisch erstellten Gästekarten wird jeweils immer nur eine Person eingetragen, mit Ausnahme der Gruppengästekarte. Gruppengästekarten werden nur auf den Hauptreisenden ausgestellt mit einem Vermerk der gesamten Gruppenstärke. **Bei der Ausstellung von Gruppengästekarten muss gewährleistet sein, dass die Gruppe stets zusammen reist (ggf. auch in anteiliger Gruppenstärke) und der Hauptreisende (Name auf der Gästekarte) Mitglied der Gruppe ist. Eine zeitgleiche Nutzung der Gruppengästekarte von mehreren Teilgruppen ist nicht möglich. Bei Aufteilung in Teilgruppen müssen Einzelgästekarten ausgestellt werden.**

Möchten Einzelpersonen aus gemeinsam reisenden Gruppen individuell den ÖPNV nutzen, müssen Einzelgästekarten ausgestellt werden.

5.4 Gruppenfahrten ab 20 Personen

In den teilnehmenden Verbundgebieten müssen Gruppenfahrten ab 20 Personen zur Sicherung der Beförderung mindestens 1 Woche vor der Fahrt beim zuständigen Verkehrsunternehmen des ZVON angemeldet werden. Gruppen können grundsätzlich nur im Rahmen fahrplanmäßiger Kapazitäten von den Verkehrsunternehmen mitgenommen werden. Gerade in den Hauptverkehrszeiten können nicht immer alle Fahrtwünsche berücksichtigt werden. Durch die direkte Anmeldung beim Verkehrsunternehmen erhalten Sie entweder eine Bestätigung oder alternative Vorschläge. Es gelten die Tarifbestimmungen des ZVON.

5.5 Nutzung der 1. Klasse

Der ZVON bietet in seinem Tarifgebiet keine 1. Klasse im ÖPNV an. Falls das Angebot auf eine 1. Klasse ausgeweitet wird, ist die Nutzung der 1. Klasse in Nahverkehrszügen – ebenso wie ein Übergang in die 1. Klasse – mit der Gästekarte als Fahrausweis nicht gestattet.

5.6 Mitnahme von Fahrrädern und Hunden

Mitnahme von Fahrrädern

Die Mitnahme von Fahrrädern richtet sich nach den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des ZVON, dabei ist die Mitnahme von Fahrrädern mit der Gästekarte nur gegen Erwerb eines zusätzlichen Fahrradfahr Scheins möglich.

Mitnahme von Hunden/Tieren

Die Mitnahme von Hunden/Tieren richtet sich nach den Tarifbestimmungen des ZVON. Danach ist die Mitnahme von entgeltpflichtigen Tieren nur gegen Erwerb einer zusätzlichen Fahrkarte möglich.

6. Finanzielle Abwicklung

6.1 Höhe und Bestandteile der Gästetaxe

Die Kalkulation der Gästetaxehöhe ist von jedem teilnehmenden Ort individuell zu erstellen und festzulegen. Dabei setzt sich die Gästetaxe aus einem individuell zu berechnenden und einem fest vorgegebenen Bestandteil zusammen. Die Gästetaxe ist zweckgebunden zu verwenden und darf ausschließlich zur Finanzierung von Kosten für touristische Zwecke gemäß des § 34 Abs. 1 SächsKAG eingesetzt werden. Die Höhe der Gästetaxe bemisst sich durch belegbare touristische Aufwendungen der Kommune. Die Taxe setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- a. **Ortsübliche Leistungen (Systemkosten, Infrastruktur, Veranstaltungen etc.)**
Die Anteilshöhe ist individuell durch die Kommune zu berechnen und zu belegen und richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Dieser Betrag ist von der Kommune individuell festzusetzen. Dabei dürfen die Einnahmen die Ausgaben in diesem Bereich nicht überschreiten.
- b. **Meldewesen Systemumlage**
Die Umlage dient dem Kostenausgleich für die Verwaltung und Systemkosten des Meldewesens für die ortsüblichen Leistungen.
- c. **Gästekartenbetreiber Systemumlage für die Gästekarte**
Die Umlage wird durch den regionalen Gästekartenbetreiber für die Kosten, die ihm durch den regionalen Gästekartenbetrieb und das Meldewesen tatsächlich entstehen, festgelegt. Sie ist von der Kommune dem Gästekartenbetreiber durch einen Anteil an der Umlage zu ersetzen. Dieser Anteil wird von dem Gästekartenbetreiber kalkuliert und nachgewiesen.
- d. **ZVON-Umlage:**
Die Umlagehöhe ist zwischen dem Gästekartenbetreiber und dem ZVON fest vereinbart und wird in voller Höhe vom Gästekartenbetreiber an den ZVON abgeführt.
- e. **Vorteilspartner-Umlage:**
Die Umlagehöhe ist vom Gästekartenbetreiber festgelegt und wird für Vorteilsleistungen in voller Höhe eingesetzt und ausgeschüttet.
- f. **Umsatzsteuer:**
Es findet der ermäßigte gesetzliche Steuersatz von derzeit 7% Anwendung.

6.2 Kosten

Kosten für den Gastgebenden

Dem Gastgebenden entsteht Aufwand für die Erfassung der Daten, die Kassierung der Gästetaxe vom Gast und Ausgabe der Gästekarte sowie die Durchleitung und Abrechnung der Gästetaxe an den Betreiber/Dienstleister. Den Vordruck für die

Erstellung der Gästekarte erhält er von dem Betreiber bzw. dem Dienstleister kostenfrei.

Bei digitaler Meldung (per PreCheck-In) und Einwilligung zum Erhalt der Digitalen Gästekarte durch die Gäste verringert sich der Aufwand für den Gastgebenden. In diesem Fall tragen die Gäste ihre Daten selbst digital ein und erhalten die digitale Gästekarte direkt auf ihr Endgerät. Ein Ausdruck der Gästekarte ist hierbei nicht mehr notwendig.

Kosten für die teilnehmende Kommune

Die Kosten für die Systemumlagen und Verwaltung (Ziff. 6.1 b und c) innerhalb des gemeinsamen Meldesystems entlasten die Orte von eigenen Aufwendungen in diesem Bereich und werden von dem Betreiber getragen bzw. über die Gästetaxe finanziert.

6.3 Beitrag für die ortsüblichen Leistungen

Der Beitrag für die ortsüblichen Leistungen (Ziff. 6.1 a) wird entsprechend der Kalkulation an die jeweilige teilnehmende Kommune zur Kostendeckung der touristischen Aufwendungen durch den Betreiber/Dienstleister überwiesen.

6.4 Beitrag für die Gästekarte

Der Bestandteil der Gästetaxe, der für die Gästekarte vorgesehen ist, besteht aus den Bestandteilen Ziff. 6.1 b – f. Er wird beim Gästekartenbetreiber verwaltet und zum kalkulierten Anteil an die Akzeptanzstellen, Systembetreiber und ZVON ausgeschüttet. Den Anteil, den der Betreiber nicht an die Partner ausschüttet, nutzt er zur Deckung der kalkulierten Verwaltungs- und Marketingkosten.

Der Gästekarten-Anteil beträgt zurzeit pro Übernachtung 1,35 EUR zzgl. der gesetzlichen, ermäßigten Mehrwertsteuer für einen Vollzahler.

Für den geleisteten Gästekartebeitrag in der Gästetaxe erhält der Gästekarteninhaber einmalige Nutzungsmöglichkeiten bei den Vorteilspartnern sowie eine unbeschränkte Nutzungsmöglichkeit des ÖPNV im Tarifgebiet des ZVON, jeweils für den individuellen Gültigkeitszeitraum der Gästekarte im Aufenthaltszeitraum.

6.5 Zahlungsabwicklung und Fälligkeiten

Zahlung der Gästetaxe durch den Gast

Die Gästetaxe ist gemäß den Bestimmungen der Gästetaxesatzungen der teilnehmenden Orte vom Gästetaxenpflichtigen für die gesamte Aufenthaltsdauer in voller Höhe bei dem jeweiligen Gastgebenden zu zahlen.

Weiterleitung der Gästetaxen vom Gastgebenden an den Betreiber über das digitale Meldewesen

Die vereinnahmten Gästetaxen sind vom Gastgebenden/Übernachtungsbetrieb während des laufenden Monats aufzubewahren. Bis spätestens zum 10. eines jeden Folgemonats sind die Meldungen über die beherbergten Gäste über das digitale Meldewesen durchzuführen. Alle im digitalen Meldewesen erfassten Gäste und ausgedruckten Gästekarten sind automatisch für die Abrechnung erfasst. Der Gastgebende/Beherbergungsbetrieb erhält vom Betreiber der Gästekarte (MGO) eine Abrechnung der Gästetaxe entsprechend der gemeldeten Gästedaten als Sammelrechnung über den letzten Monat. Ausschlaggebend für die Abrechnung eines Meldescheins ist das Abreisedatum der Hauptperson in selbigem. Das auf der Rechnung angegebene Zahlungsziel ist einzuhalten. Rückständige Beiträge werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

Rechnungsportal / Rechnungseinsicht

„Wenn Sie als Firma mit Rechnungseinsicht freigeschaltet sind und über die Kurverwaltung Rechnungen für Sie erstellt wurden, können Sie diese online einsehen. Auf den ersten Blick sichtbar, erscheint neben Ihrem Menüpunkt „Rechnungseinsicht“ ein Symbol, das auf erstellte/noch nicht eingesehene Rechnungen hinweist.

Zudem besteht die Möglichkeit, per E-Mail über ungesehene Rechnungen informiert zu werden. Eine solche standardisierte Benachrichtigung durch AVS erfolgt grundsätzlich am Tag der Rechnungserstellung (zeitversetzt). Wenden Sie sich hierzu an Ihre Kurverwaltung, die Ihre gewünschte E-Mailadresse für den Versand hinterlegt.

Nach dem Klick auf „Rechnungseinsicht“ werden Ihnen im nächsten Schritt alle bisher übermittelten Rechnungen im laufenden Rechnungsjahr angezeigt. Im oberen Bereich der Ansicht können über ein Dropdown-Menü auch Rechnungen aus vergangenen Jahren abgerufen werden (Bestätigen über Klick auf „Anzeigen“). Dabei ist zu beachten, dass lediglich die Rechnungen angezeigt werden können, die Sie ab Ihrer Freischaltung der Rechnungseinsicht erhalten haben.“ (Auszug aus dem AVS-Handbuch Kapitel 4.3., S. 48f)

Weiterleitung der Gästetaxen vom Gastgebenden an den Betreiber über den Dienstleister TNPZG für manuelle Meldungen

Die Übernachtungen können außerdem per Abrechnungsbeleg (Anlage 2) und durch Abgabe der Meldescheine (Gastbögen) an den beauftragten Dienstleister TNPZG gemeldet werden. Der Abrechnungsbeleg wird Gastgebenden vom Dienstleister gemeinsam mit den manuellen Meldescheinen (Gastbögen) zur Verfügung gestellt. Der Abrechnungsbeleg ist ein Formblatt, welche folgende Funktionen erfüllt:

- Quittung, falls der Gastgebende die Gästetaxen in bar dem Dienstleister übergibt
- Zusammenfassung der im Abrechnungszeitraum erfassten Gäste, ausgewiesen nach Anzahl in der jeweiligen Kategorie (Erwachsene, Kinder etc.)

Jedem Abrechnungsbeleg sind die Meldescheine (Gastbögen) vollständig beizufügen. Der Abrechnungsbeleg ist vor Abgabe beim Dienstleister durch den Gastgebenden auszufüllen.

Der Gastgebende/Beherbergungsbetrieb erhält danach vom Betreiber der Gästekarte (MGO) eine Abrechnung der Gästetaxe entsprechend der gemeldeten Gästedaten als Sammelrechnung über den letzten Monat. Das auf der Rechnung angegebene Zahlungsziel ist einzuhalten. Rückständige Beiträge werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

Vereinnahmte Gästetaxen können in voller Höhe gesammelt für alle Übernachtungen eines Monats als Barzahlung in rechtlich zulässigem Umfang beim Dienstleister TNPZG gegen Quittung (diese ist ausschließlich der vom Dienstleister ausgegebene Abrechnungsbeleg) abgegeben werden. Barzahlungen für den abgeschlossenen Monat werden ausschließlich jeweils zu den Öffnungstagen und -zeiten des Tourismuszentrums Naturpark Zittauer Gebirge, Markt 9, 02763 Zittau, zwischen dem 1. und dem 10. des Folgemonats entgegengenommen. Eine Barzahlung an die teilnehmenden Kommunen oder den Betreiber ist nicht möglich.

Die Rechnungslegung über die Gästetaxen gegenüber den Gastgebenden durch den Betreiber erfolgt für beherbergte Gäste, deren Abreise bis zum letzten Tag des Monats erfolgt ist. Bei monatsübergreifenden Übernachtungen werden die Meldescheine mit der folgenden Abrechnung erfasst. Sind bei Nutzung manueller Meldescheine auch Meldescheine mit monatsübergreifenden Übernachtungen bei Abgabe bis zum 10. des Folgemonats erfasst, werden diese mit der nächsten Rechnungslegung berücksichtigt. Aus diesem Grund kann der Abrechnungsbeleg und ggf. die Barzahlungsquittung von der monatlichen Rechnungslegung des Betreibers abweichen. Alle vereinnahmten Zahlungen werden durch den Betreiber Personenkonten der Gastgeber zugeordnet und mit der Jahresabrechnung ausgeglichen.

Ebenfalls werden rückwirkende Korrekturen an Meldescheinen mit der nächsten monatlichen Rechnungslegung ausgeführt.

Zahlung des Gästekartenbetreibers (MGO) an die teilnehmenden Orte

Die Abrechnung und Überweisung des Gästetaxenanteils erfolgt an die Kommune bis zum 15. des übernächsten Monats für den vorvergangenen Monat als Abschlagszahlung. Die Jahresabschlussrechnung wird bis zum 15.02. eines jeden Jahres als Endabrechnung des Vorjahres erstellt. Dabei werden sämtliche Abrechnungsdetails wie Stornos, Ausschüttungen an Vorteilspartner, Nachmeldungen, geleistete Abschlagszahlungen etc. berücksichtigt.

Zahlungen des Gästekartenbetreibers (MGO) an den ZVON

Der Gästekartenbetreiber zahlt für sämtliche laut Satzung beitragspflichtige Übernachtungen einer teilnehmenden Kommune eine vereinbarte Umlage (in Höhe von 0,60 EUR netto pro Vollzahler und 0,30 EUR netto je Ermäßigter) an den ZVON. Die genauen Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus dem Vertrag, welcher zwischen dem Betreiber MGO und dem ZVON besteht.

6.6 Umsatzsteuer

Die Gästetaxe pro Übernachtung sowie alle in dieser Durchführungsbestimmung genannten Preise und Kosten verstehen sich inkl. der gesetzlichen ermäßigten Umsatzsteuer von derzeit 7%. Die Gästekarte beinhaltet keine Leistungen, welche

durch die Gastgebernden erbracht werden. Gastgebernde sind lediglich zur Vereinnahmung der Gästetaxen und Ausgabe der Gästekarten verpflichtet. Aus diesem Grund besteht kein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch zwischen Gästen und Gastgebernden.

6.7 Zahlungsverzug

Die Fälligkeit (der Zahlungszeitpunkt) der Gästetaxe an die Gastgebernden ist gemäß den Gästetaxesatzungen der teilnehmenden Orte geregelt. Die Abgabepflicht entsteht mit Eintreffen der Gäste beim Unterkunftsgebenden für den gesamten Aufenthaltszeitraum. Wird die Gästekarte bei Ankunft an die Gäste durch den Gastgebernden ausgegeben, soll dies Zug um Zug mit der Zahlung der Gästetaxe erfolgen. Bei kurzfristigen Aufenthalten bis 30 Kalendertage wird die Gästetaxe am Abreisetag fällig.

Der Zahlungsverzug für die durch den Gastgebernden gegenüber dem Betreiber monatlich gemeldeten vereinnahmten Gästetaxen tritt laut den gesetzlichen Bestimmungen nach jeweiliger Abrechnung durch den Betreiber gegenüber den Gastgebernden ein. Grundlage der Abrechnung bildet die monatliche Meldung des Gastgebernden bis zum 10. des Folgemonats.

Alle weiteren Zahlungspflichten richten sich nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den teilnehmenden Kommunen mit dem Betreiber sowie zwischen den Akzeptanzstellen, Systemdienstleister und Dienstleister mit dem Betreiber.

7. Zuständigkeiten, Ansprechpartner

7.1 Rollenverteilung

Um die gesamte Einführung, Durchführung, Abwicklung, Verwaltung und das **Projektmanagement** kümmert sich **im Auftrag der beteiligten Kommunen** der Betreiber Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH (**MGO**) und sein unterbeauftragter Dienstleister, die Tourismuszentrum Naturpark Zittauer Gebirge GmbH (**TNPZG**). Die MGO nimmt die Rolle des Betreibers der Gästekarte ein und schließt sämtliche Verträge mit den Vorteilspartnern hierzu ab. Die TNPZG ist von der MGO als Dienstleister mit der Abwicklung beauftragt.

Der Gästekartenbetreiber (MGO) hat einen Systemdienstleister mit der Einführung eines digitalen technischen Systems beauftragt. Das **Meldewesen und der Gästekartenbetrieb** inklusive der Abrechnungs- und Zahlungsvorgänge werden über dieses System von dem Gästekartenbetreiber und seinem beauftragten **Dienstleister abgewickelt**.

 Betreiber Gästekarte	 Kümmerer vor Ort	 Technischer Dienstleister	Akzeptanzstellen Bäder, Museen, Freizeit-, Kultur- oder Sport-einrichtungen...  ZVON <small>Verkehrsverbund</small> Verkehrsbund Oberlausitz-Niederschlesien GmbH
<ul style="list-style-type: none"> Beträute der Orte für die Betreuung Vertragspartner zu allen Beteiligten Gesamtregionale Kartenerweiterung 	<ul style="list-style-type: none"> Betreuung des Sammelmandanten Ansprechpartner für Gastgeber Abrechnung, Zahlungsabwicklung, Clearing-Statistik 	<ul style="list-style-type: none"> Bereitstellung des digitalen Meldewesens (Programmierung, Lizenzen, Support) 	<ul style="list-style-type: none"> Bereitstellung von Vorteilsleistungen in Form freier oder rabattierter Nutzungen kostenfreie Beförderung der Gäste
 Gastgeber	<ul style="list-style-type: none"> Vereinnahmung und Durchleitung der Gästetaxen Beratung des Gastes 	Gast 	Orte  <ul style="list-style-type: none"> Bereitstellung und Unterhaltung touristischer Infrastrukturen

Abbildung 19: Verfahrensbeteiligte und deren Funktionen

7.2 Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH (MGO)

- Mittler, Koordinator, Abwickler
- Vertragspartner gegenüber den Verkehrsverbänden und den Kommunen
- Auftraggeber an technischen Dienstleister
- Zahlungsabwicklung
- Bewerbung des Angebotes
- Ersteller für Marketing-/Werbemittel
- Bereithaltung einer eigenen Webseite: www.gaestekarte-oberlausitz.com
- Berichterstattung und redaktionelle Meldungen an die Medien

Service für Gäste und Gastgebende: gaestekarte@oberlausitz.com

Humboldtstraße 25, 02625 Bautzen

Telefon: +49 (3591) 48770

Internet: www.oberlausitz.com / www.gaestekarte-oberlausitz.com

7.3 Tourismuszentrum Naturpark Zittauer Gebirge GmbH

- Ansprechpartner für Gastgebende, Akzeptanzstellen und die beteiligten Orte
- Dienstleister für den Betreiber zur Koordination, Abwicklung, Abrechnung

Service für Gäste und Gastgebende:

Telefon: +49 3583 5499414

E-Mail: gaestekarte@zittauer-gebirge.com

Ihr Ansprechpartner: Maik Sander

Markt 9, 02763 Zittau

Telefon: +49 (0) 3583 – 549940

Telefax: +49 (0) 3583 - 5499499

Internet: www.zittauer-gebirge.com

7.4 AVS

- technischer Dienstleister für das digitale Meldewesen mit den Funktionen der Gästetaxenerfassung, -abrechnung, Meldeschein und Gästekarte (inkl. DigiCard to go, PreCheck-in/ SelfCheck-in, Statistik)
- übernimmt das Datenmanagement, -hosting und Clearing

7.5 ZVON

Für Fragen zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs, für Anregungen oder Kritik stehen Gästen die Kontaktmöglichkeiten des Zweckverbands Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien zur Verfügung.

ZVON-Kundenservice

Montag - Freitag 7:00 – 18.00 Uhr

Telefon: 03591 326969

Web: <https://www.zvon.de> bzw. <https://www.zvon.de/de/kontakt>

8. Fragen und Antworten

Gäste, Gastgebende und sonstige Beteiligte erhalten umfangreiche Informationen zur Gästekarte Oberlausitz über die Internetseite. Diese ist unter folgender Adresse erreichbar:

www.gaestekarte-oberlausitz.com

Über dieses Medium werden die Informationen fortwährend aktualisiert. Ebenso sind Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQs) über die Internetseite erhältlich. Speziell **für Gastgebende und Vorteilspartner** bietet die Business-Website der MGO Auskunft: **<https://oberlausitz.business/gaestekarte-oberlausitz>**

Darüber hinaus werden durch den Betreiber gedruckte Materialien bereitgestellt, welche vorrangig den Gästen die Leistungen und Vorteile der Gästekarte darstellen und die Hinweise zur Nutzung geben.

Für Gastgebende stellt das digitale Meldesystem ebenfalls Informationsmaterialien zur Verfügung. Diese dienen der Erläuterung zur Nutzung des digitalen Meldesystems.

9. Datenschutzinformation

Die digitale Erfassung der Meldedaten im offiziellen Meldesystem der Kommune, deren Speicherung und Weitergabe erfolgt automatisch und nach den Maßgaben der Datenschutz Grundverordnung der EU (DSGVO).

Der Schutz Ihrer Privatsphäre und Ihrer personenbezogenen Daten ist uns bei der Verarbeitung von Daten besonders wichtig. Personenbezogene Daten werden von uns ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere DSGVO) verarbeitet.

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die jeweilige Kommune:

- Stadt Zittau
- Gemeinde Olbersdorf
- Luftkurort Jonsdorf
- Gemeinde Großschönau mit Waltersdorf

Die Datenschutzinformationen der Kommunen nach Art. 13 DSGVO Informationspflicht finden Sie unter: **<https://www.oberlausitz.com/datenschutz>**

10. Anlagen

Anlage 1: Modelle der Tourismusfinanzierung im Vergleich

	Tourismusabgabe	Gästetaxe	Übernachtungssteuer
Wer kann die Abgabe erheben?	alle Gemeinden	alle Gemeinden	alle Gemeinden
Was kann aus der Abgabe/Steuer finanziert werden?	Touristische Aufgaben der Gemeinden außer Tourismuswerbung/ Marketing	Touristische Aufgaben der Gemeinden außer Tourismuswerbung/ Marketing	Die Einnahmen fließen in den allgemeinen Haushalt
Wer ist zahlungspflichtig?	Unternehmen, welche wirtschaftlich vom Tourismus unmittelbar oder auch mittelbar profitieren.	Übernachtungsgäste, auch Geschäftsreisende; Tagesgäste sind in Sachsen nicht zahlungspflichtig	Übernachtungsgäste oder Beherbergungsbetriebe (dann in der Regel mit Umlegung auf den Gast), Geschäftsreisende werden nicht erfasst, Tagesgäste sind nicht zahlungspflichtig
Welche Regelungen gibt es?	- es ist eine Kalkulation erforderlich - es gibt eine strenge Zweckbindung	- es ist eine Kalkulation erforderlich - es gibt eine strenge Zweckbindung	- Die Übernachtungssteuer kann nicht zusätzlich zur Tourismusabgabe oder Gästetaxe erhoben werden. - es gibt keine Zweckbindung

Quelle:

LTV Sachsen e. V. (2017). Handreichung zur Finanzierung touristischer Aufgaben. Online unter <https://sachsen.tourismusnetzwerk.info/download/recht/LTV-Handreichung-zur-Finanzierung-touristischer-Aufgaben-2017.pdf>

Anlage 2: Abrechnungsbeleg bei manueller Erhebung



Abrechnungs- und Empfangsbeleg vereinnahmter Gästetaxen

Beleg-Nummer: von der Abrechnungsstelle auszufüllen	
---	--

Abrechnungsstelle = Empfänger der Barzahlung:

Tourismuszentrum Naturpark Zittauer Gebirge GmbH
 Markt 9, 02763 Zittau
 Fon +49 (0)3583 549940
 Fax +49 (0)3583 5499499
 tourismuszentrum@zittauer-gebirge.com

Geschäftsführung: Susanne Mannschott
 Aufsichtsratsvorsitzender: Thomas Zenker
 Amtsgericht Dresden, HRB 45524
 USt-IdNr.: DE 239 345 221

Öffnungszeiten: Mo-Fr 9-18 Uhr, Sa 9-13 Uhr, So/Feiertag 10-12 Uhr (Mai-Okt)

Gastgeber/Übernachtungsbetrieb = Einzahler:

Vom Gastgeber auszufüllen - bitte in Druckschrift ausfüllen, als Ausdruck oder Stempel

Bezeichnung	
Vorname, Name	
Straße und Hausnr.	
PLZ und Ort	

Abrechnungszeitraum (Monat/Jahr):

Auflistung der vereinnahmten Gästetaxen

Gesamt-ÜN	Kategorie	Preis pro AT	Gesamtbetrag im Abrechn.-zeitraum
	Vollzahler (ab 15 Jahre)	2,90 EUR/AT	EUR
Ermäßigte:			
	Jugendliche 6-14 Jahre	1,45 EUR/AT	EUR
	Schwerbehinderte (ab 50%)*	1,45 EUR/AT	EUR
Befreite:			
	Kinder 0-5 Jahre	0,00 EUR/AT	
	Schwerbehinderte (ab 80%)	0,00 EUR/AT	
	sonstige Befreite	0,00 EUR/AT	

Gesamtbetrag brutto	EUR
----------------------------	------------

Betrag in Worten:	
-------------------	--

Datum der Abrechnung:

.....
 Unterschrift Gastgeber

.....
 Stempel / Unterschrift Empfänger

*Ermäßigung für Schwerbehinderte mit mind. 50% gilt nur in Großschönau

Abbildung 20: Abrechnungsbeleg für die Nutzung manueller Meldescheine (vgl. Kapitel 6.5)